

1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 – Änderung

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat in einem Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.“

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe a), § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und § 5 Abs. 3 Buchstabe a) werden wie folgt neu gefasst:

„Für zum dauerhaften Wohnen genutzte oder nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten.“

Artikel 2 – Ergänzung

§ 5 wird um Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) in der Lage Rheinsberg - Hafendorf

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte oder nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,00 €/m ²
Zone 2	5,50 €/m ²
Zone 3	8,50 €/m ²

- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	3,35 €/m ²
Zone 2	3,70 €/m ²
Zone 3	5,70 €/m ² “

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Rheinsberg, den 29.09.2016

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister